

## 1 Name, Sitz, Zweck und Aufbau

- 1.1 Name und Sitz** Der Retriever Club Schweiz (nachfolgend RCS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Der RCS hat eine Vereinsadresse der Post. Sie lautet

Retriever Club Schweiz, 3000 Bern

Der RCS ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG Statuten.

- 1.2 Zweck** Als Rasseclub gemäss Art. 5, Abs. 1 und 2 der SKG-Statuten vertritt der RCS in der ganzen Schweiz die Interessen der Retrieverrassen, nämlich der

- Chesapeake Bay Retriever
- Curly Coated Retriever
- Flatcoated Retriever
- Golden Retriever
- Labrador Retriever
- Nova Scotia Duck Tolling Retriever

Insbesondere fördert der RCS die Zucht, Verbreitung und Reinhaltung der Retrieverrassen sowie die Haltung, Erziehung und Ausbildung der Retriever nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, sportlich fairer Gesinnung und den Grundsätzen des Tierschutzgedankens sowie der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ebenso wie die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Züchtern und Hundehaltern.

- 1.3 Zweckverfolgung** Der RCS strebt die Erfüllung dieser Aufgabe an durch:
1. Bekanntgabe der Rassekennzeichen und des Wesensstandards der Retrieverrassen in Verbindung mit der SKG (Art. 3, Abs. 3 der SKG-Statuten).
  2. Aufstellen von verbindlichen Vorschriften für die Zulassung der Retriever zur Zucht (Ankörungsbestimmungen).
  3. Aufstellen von verbindlichen Vorschriften für die Zucht der Retriever in Einklang mit den Bestimmungen der SKG und Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften.
  4. Förderung der Ausbildung und Erziehung der Retriever für die Jagd sowie das Aufstellen der für das clubinterne Jagdhundewesen notwendigen Prüfungsordnungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der SKG.
  5. Förderung der Ausbildung und Erziehung der Retriever gemäss den Bestimmungen der SKG über das Gebrauchshundewesen.
  6. Ausbildung von Richtern für Ausstellungen, Prüfungen, Wettkämpfe, Wesens- und Anlagebeurteilung.
  7. Ernennung von Richtern und Richteranwältern, soweit diese in die Kompetenz des RCS fällt.

8. Durchführung von Ausstellungen, Prüfungen und Wettkämpfen sowie anderer clubinterner Veranstaltungen. Mitwirkung an Ausstellungen und Veranstaltungen der SKG.
9. Beratung der Clubmitglieder in allen rassenspezifischen, züchterischen und anderen kynologischen Belangen sowie im Bereiche des Gebrauchs- und Sporthunde- und Jagdhundewesens.
10. Unterstützung der Bestrebungen der SKG.

- 1.4 Zusammensetzung** Der RCS setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- 1.5 Regionalgruppen** Der RCS erfüllt die lokalen und regionalen Bedürfnisse seiner Mitglieder durch die Bildung von Regionalgruppen.

## **2 Mitgliedschaft**

### **2.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.1.1 Beitrittsgesuch** Dem RCS beitreten können natürliche und juristische Personen.  
Minderjährige brauchen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.  
Das Beitrittsgesuch kann schriftlich oder Online gestellt werden.
- 2.1.2 Aufnahme** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Club eintreten will, hat sich beim Mitgliederamt zu melden. Mit der Bezahlung der Mitgliederrechnung wird das Mitglied provisorisch aufgenommen. Der Vorstand hat das Recht, die definitive Aufnahme innerhalb von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung wird der bezahlte Betrag zurückerstattet.

### **2.2 Mitgliederkategorien**

- 2.2.1 Allgemeines** Der RCS ist Mitglied der SKG und bezahlt vom Mitgliederbeitrag für jedes Mitglied, ausgenommen für Ehrenmitglieder und Veteranen, einen Verbandsbeitrag. Die Mitglieder des RCS genießen Vergünstigungen bei gewissen Dienstleistungen und Veranstaltungen der SKG.
- 2.2.2 Hauptmitglieder** Hauptmitglieder sind Einzelmitglieder oder die Ansprechpersonen von Familien. Sie bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Sie erhalten alle Mitteilungen und Publikationen des RCS.
- 2.2.3 Familienmitglieder** Familienmitglieder sind weitere Personen an der selben Wohnadresse, welche keine eigenen Mitteilungen und Publikationen erhalten. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

- 2.2.4 SKG-Veteranen** Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des RCS oder einer andern Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des RCS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).  
SKG-Veteranen sind vom Beitrag an die SKG befreit und bezahlen einen entsprechend reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 2.2.5 Ehrenmitglieder** Personen, die sich im Club besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.  
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag für RCS und SKG befreit.
- 2.2.6 Freimitglieder** Personen, die sich im Club grosse Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.  
Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Der SKG-Beitrag wird vom RCS bezahlt.
- 2.2.7 Behinderte** Behinderte, welche einen ausgebildeten Retriever als Hilfhund besitzen sowie Stiftungen, welche solche Hunde ausbilden, können vom Vorstand von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit werden.  
Sie sind Mitglied des RCS. Der SKG-Beitrag wird vom RCS bezahlt.

## **2.3 Rechte und Pflichten**

- 2.3.1 Rechte** Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.  
Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 2.3.2 Vergünstigungen** Die Mitglieder geniessen in der Regel Vergünstigungen bei Veranstaltungen des RCS und Anspruch auf reduzierte Gebühren gemäss Zucht- und Körreglement sowie allfälligen anderen Reglementen.
- 2.3.3 Pflichten** Mit dem Eintritt in den RCS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des RCS anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
- 2.3.4 Mitgliederbeiträge** Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Mitgliederrechnungen werden Anfang Jahr versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden einmal erinnert.  
Die Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und die Redaktoren der Publikationsorgane sowie die Chefredaktoren der RCS-Website sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## **2.4 Datenschutz**

- 2.4.1 Datensammlung** Der RCS sammelt nur Daten, die dem Erreichen der statutarischen Zwecke dienen. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen die in den nachstehend Artikeln 2.4.2 bis 2.4.9 geregelten Fälle.
- 2.4.2 Personendaten** Zwingend ist die Angabe
- des vollständigen Namens
  - der Adresse (Strasse & Nr. oder Postfach)
  - PLZ und Wohnort
- Erwünscht sind ferner
- E-mail Adresse
  - Telefon-Nummer
  - die Rasse(n) der eigenen Hunde
  - die kynologischen Interessen und Tätigkeiten
- 2.4.3 Regionalgruppen** Da die Mitgliedschaft im RCS Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Regionalgruppen ist und weil ein wesentlicher Teil der kynologischen Aktivitäten des RCS in den Regionalgruppen stattfindet, ist der Austausch der gemäss Art. 2.4.2 gesammelten Personendaten zwischen dem RCS und seinen Regionalgruppen gestattet.
- 2.4.4 Publikationsorgane** Die Weitergabe von Namen und Adressen an den Vertrieb der offiziellen Publikationsorgane des RCS ist gestattet.
- 2.4.5 Mitgliederlisten** Mitgliederlisten dürfen in Publikationen des RCS veröffentlicht werden, sofern keine Telefonnummern oder e-mail Adressen publiziert werden. Nicht gestattet ist die Publikation von Mitgliederlisten im Internet.
- Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass es nicht auf Mitgliederlisten publiziert wird.
- 2.4.6 Sponsoren** Der Vorstand kann wichtigen Sponsoren die Namen und Postadressen der Mitglieder abgeben, sofern
- die Verwendung der Adressen vertraglich geregelt wird
  - die Anzahl der Verwendungen festgelegt ist
  - eine Weitergabe an Dritte ausdrücklich untersagt ist
- Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass seine Adresse nicht an Sponsoren weitergegeben wird.
- 2.4.7 Hundedaten** Der RCS hat das Recht, Resultate von kynologischen Anlässen wie Ausstellungen, Prüfungen und Ankörungen sowie gesundheitlicher Untersuchungen der Hunde zu publizieren.
- Die Namen der Besitzer oder Hundeführer dürfen nur dann publiziert werden, wenn mit der Anmeldung auch die Erlaubnis dazu erteilt wird.
- 2.4.8 Internet** Mitgliederdaten dürfen nicht im Internet publiziert werden. Ausgenommen sind lediglich die Namen von Besitzern und Führern von Hunden, deren Daten im Internet gemäss Art. 2.4.7 publiziert werden.

## **2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 2.5.1 Erlöschen** Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, erlischt per Ende Jahr automatisch. Sie wird reaktiviert, wenn die ausstehenden Beiträge bezahlt worden sind.
- Die Mitgliedschaft erlöscht auch durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2.5.2 Tod** Die Mitgliedschaft von Verstorbenen endet mit dem Ableben per sofort.
- 2.5.3 Austritt** Der Austritt ist nur per Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung oder per e-Mail bis zum 31. Dezember (eintreffend) an den Mitgliederdienst erfolgen.
- Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
- 2.5.4 Streichung** Der Vorstand kann Mitglieder streichen, die gegen die Pflicht zur Loyalität und Solidarität im RCS verstossen oder das gute Ansehen des RCS gefährden. Dies trifft insbesondere zu bei:
- Unsportlichem Verhalten
  - Unsachlichen und persönlichen Angriffen gegen andere Clubmitglieder
  - Verstößen gegen die Vorschriften des Tierschutzes
- Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
- Vor der Streichung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben.
- Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung seiner Streichung beim Präsidenten des RCS Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Ein solcher Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- 2.5.5 Ausschluss** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
- Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des RCS
  - Schädigung des Ansehens oder der Interessen des RCS oder der SKG
  - Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
- Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
- Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtname wird gelöscht.

## **3 Regionalgruppen**

### **3.1 Rechtsform, Mitgliedschaft, Gründung, Statuten, Anerkennung, Region**

- 3.1.1 Rechtsform** Die Regionalgruppen (nachstehend RG genannt) sind Organe des RCS mit der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60ff (ZGB). Sie sind keine Sektionen der SKG.
- 3.1.2 Mitgliedschaft** Nur Mitglieder des RCS können Mitglied einer RG sein.
- 3.1.3 Gründung** Die Gründung erfolgt durch eine Gründungsversammlung von RCS-Mitgliedern, an welcher ein Vorstand gewählt wird, der mindestens aus Präsident, Kassier und einem weiteren Mitglied besteht.
- 3.1.4 Statuten** Der Vorstand des RCS verfasst Musterstatuten für RG. Diese sollen den RG die Ausarbeitung ihrer Statuten erleichtern und enthalten zwingende und fakultative Bestimmungen. Die Statuten der RG und Änderungen daran treten erst in Kraft, wenn sie durch den Vorstand des RCS geprüft und als konform mit den Statuten des RCS und den zwingenden Bestimmungen der Musterstatuten für RG befunden wurden.
- 3.1.5 Anerkennung** Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung der Regionalgruppen. Voraussetzung sind ein gemäss Art. 3.1.3 gewählter Vorstand und gemäss Art. 3.1.4 für gut befundene Statuten.
- 3.1.6 Region** Die Zuteilung der geografischen Räume liegt in der Kompetenz der Plenarkonferenz. Änderungen sind im Rahmen der Entwicklung des Netzes der RG jederzeit möglich.

### **3.2 Rechte und Pflichten**

- 3.2.1 Unterstützung** Der RCS fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aktivitäten der RG und unterstützt diese in personeller, materieller, finanzieller und logistischer Hinsicht, ohne dass daraus ein Anspruch der RG abgeleitet werden kann.
- 3.2.2 Organisation** Die RG organisieren und verwalten sich im Rahmen der Statuten des RCS und der RG selbst.

- 3.2.3 Aufgaben** Die RG sind verpflichtet, sich für die Ziele des RCS und der SKG einzusetzen und deren Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen. Der RCS kann nach Absprache einen Teil seiner Aufgaben an die RG übertragen.
- 3.2.4 Preisgestaltung** Die RG sorgen an ihren Anlässen durch günstigere Preise für Mitglieder des RCS dafür, dass die Mitgliedschaft im RCS und der RG attraktiv wird.

### **3.3 *Finanzielles, Haftung und Kontrolle***

- 3.3.1 Ungebundene Beiträge** Der Gesamtbetrag der nicht an Veranstaltungen gebundenen Unterstützungsbeiträge an die Regionalgruppen wird jährlich im Rahmen der Beratung des Budgets vom Vorstand vorgeschlagen und durch die GV des RCS festgelegt. Für die Verteilung der jeweiligen Budgetposition ist die Plenarkonferenz zuständig.
- 3.3.2 Gebundene Beiträge** Zusätzlich sind finanzielle Beiträge für retrieverspezifische Veranstaltungen möglich. Die Regionalgruppen müssen solche Beiträge vorgängig mit dem RCS Vorstand aushandeln. Im Budget des RCS wird dafür ein Rahmenbetrag vorgesehen.
- 3.3.3 Haftung** Der RCS haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppen. Umgekehrt haften auch die Regionalgruppen nicht für die Verbindlichkeiten des RCS.
- 3.3.4 Kontrolle** Der Vorstand des RCS ist verpflichtet, die Tätigkeit der RG zu kontrollieren. Die Regionalgruppen haben daher dem Vorstand des RCS jährlich bis Ende Februar die nachstehend aufgeführten Unterlagen des abgelaufenen Vereinsjahres vorzulegen:
- Jahresbericht
  - Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung
  - Revisorenbericht
  - Mitgliederverzeichnis

### **3.4 *Auflösung und Aberkennung***

- 3.4.1 Auflösung** Eine Regionalgruppe kann sich selbst auflösen. Details werden durch die Statuten der RG geregelt.
- 3.4.2 Aberkennung** Sofern eine Regionalgruppe in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des RCS oder der SKG verstösst, deren Statuten, Reglemente oder Beschlüsse zuwiderhandelt oder die Grundsätze der Verbandstreue verletzt, kann ihr auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung des RCS der Status als Regionalgruppe aberkannt werden, sofern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Aberkennung stimmen.
- 3.4.3 Vermögen** Wenn eine Regionalgruppe sich auflöst oder aberkannt wird, wird das Vermögen der Regionalgruppe beim RCS hinterlegt. Der RCS stellt das Vermögen einer im selben geografisch begrenzten Gebiet neu gegründeten und anerkannten Regionalgruppe zur Verfügung.
- Kann die aufgelöste Regionalgruppe innert fünf Jahren nicht neu gegründet und anerkannt werden, so wird das Vermögen von der Plenarkonferenz an die RG verteilt.

## 4 Organisation

Die Organe des RCS sind:

- 4.1 Die Generalversammlung
- 4.2 Die Clubversammlung
- 4.3 Die Plenarkonferenz
- 4.4 Der Vorstand
- 4.5 Die Kommissionen
- 4.6 Die Revisionsstelle

### 4.1 Generalversammlung

- 4.1.1 Aufgabe** Die Generalversammlung (nachfolgend GV) ist das oberste Organ des RCS. Sie soll an einem zentralen Ort stattfinden.
- Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe des RCS. Sie wählt den Vorstand, die Mitglieder der ständigen Kommissionen und die Revisionsstelle.
- 4.1.2 Kompetenzen** Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  2. Genehmigung der Jahresberichte
  3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
  4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
  5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eventuell von ausserordentlichen Beiträgen
  6. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
  7. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
  8. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen
  9. Wahlen:
    - des Präsidenten
    - der weiteren Vorstandsmitglieder
    - der Mitglieder der ständigen Kommissionen
    - der Revisionsstelle
    - der Richter und Richteranwälte
  10. Erlass und Abänderung der Statuten und Reglemente
  11. Beschlussfassung über Anträge
  12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  13. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
  14. Auflösung des Vereins
- 4.1.3 Ordentliche GV** Die ordentliche GV soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres einberufen werden.
- 4.1.4 Ausserordentliche GV** Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder sowie von der Kontrollstelle einberufen werden.
- Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.



- 4.1.5 Einberufung** Die Einberufung einer GV ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 30 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden.  
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- 4.1.6 Anträge** Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis spätestens 31. Dezember vor der GV einzureichen.  
Ein Mitglied kann höchstens zwei Anträge stellen. Die Zahl der Anträge der Organe des RCS ist nicht limitiert. Jeder Antrag muss traktandiert werden.
- 4.1.7 Beschlussfähigkeit** Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 4.1.8 Abstimmungen**
- 1 Jedes stimmberechtigte Mitglied des RCS hat an der GV eine Stimme.
  - 2 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
  - 3 Zucht- und Körreglement und dessen Abänderungen müssen mit dem absoluten Mehr beschlossen werden.
  - 4 Anpassungen und Revisionen der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
  - 5 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
  - 6 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
  - 7 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.
  - 8 Bei Anträgen, welche an einer Clubversammlung (Art. 4.2) diskutiert und beschlossen wurden, ist der Vorstand befugt, die Zahl der votanten zu beschränken oder ohne Diskussion abstimmen zu lassen.
- 4.1.9 Protokoll** Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 4.1.10 Urabstimmung** Beschlüsse, die in den Kompetenzbereich der GV fallen, können durch Urabstimmung gefasst werden. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen über die GV.

## **4.2 Clubversammlung**

- 4.2.1 Aufgabe** Der Vorstand kann für die Behandlung von speziellen Fragen oder Problemen eine Clubversammlung einberufen. Die Clubversammlung kann keine verbindlichen Beschlüsse fassen. Sie hat konsultativen Charakter.  
Die Clubversammlung hat das Recht, Anträge an die GV zu stellen.
- 4.2.2 Durchführung** Einberufung und Beschlussfassung erfolgen analog den Bestimmungen über die GV.

### **4.3 Plenarkonferenz**

- 4.3.1 Zusammensetzung** Die Plenarkonferenz ( nachstehend PK genannt ) setzt sich zusammen aus Vertretern des RCS-Vorstandes und in der Regel 2 Vertretern jeder RG.
- 4.3.2 Aufgaben** Die PK diskutiert die Arbeit der RG und des Vorstandes im aktuellen Jahr und koordiniert die Aktivitäten im kommenden Jahr. Sie diskutiert Wünsche und Probleme und sucht nach Lösungen.  
Sie beschliesst die Zuteilung der geografischen Räume gemäss Art. 3.1.6 und über die Verteilung der ungebundenen Beiträge gemäss Art. 3.3.1 auf die einzelnen RG.
- 4.3.3 Einberufung** Die Einberufung der PK erfolgt durch den Vorstand. Die ordentliche PK findet jährlich im vierten Quartal statt. Bei Bedarf kann eine ausserordentliche PK einberufen werden.
- 4.3.4 Traktanden** Die Traktandenliste wird vom Vorstand in Absprache mit den RG erstellt und diesen mindestens drei Wochen vor der PK zugestellt. An der ordentlichen PK sind folgende Traktanden erforderlich:
- Orientierung über die Aktivitäten der RG und des RCS im aktuellen Jahr
  - Harmonisierung der Veranstaltungen der RG und des RCS im kommenden Jahr
  - Antrag für die finanzielle Unterstützung der RG durch den RCS im kommenden Jahr
  - Verteilschlüssel für die ungebundenen Beiträge gemäss Art. 3.3.1 .
- 4.3.5 Stimmrecht** Stimmberechtigt sind ein Vertreter jeder Regionalgruppe und vier Mitglieder des Vorstandes. Nicht anwesende Regionalgruppen haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident des RCS den Stichentscheid.
- 4.3.6 Beschlüsse** Die Plenarkonferenz hat konsultativen Charakter und kann, mit Ausnahme der in Artikel 4.3.2 erwähnten Aufgaben, keine verbindlichen Beschlüsse fassen. Sie hat aber das Recht, Anträge an die GV zu stellen.

## **4.4 Vorstand**

- 4.4.1 Zusammensetzung** Der Vorstand besteht inklusive Präsident aus mindestens 5 Mitgliedern.  
Der Präsident wird durch die GV ins Amt gewählt. Er muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz sein (SKG-Statuten, Art. 6, Abs. 2).  
Darüber hinaus wählt die GV die weiteren Vorstandsmitglieder.  
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Dabei sind folgende Ressorts zwingend zu besetzen:
- Finanzchef
  - Sekretär
  - Verantwortlicher für die Regionalgruppen
  - Je 1 Vertreter in den ständigen Kommissionen
- Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Das erste Wahljahr nach in Kraftsetzung dieser Statuten ist das Jahr 2008.
- Im gleichen Haushalt lebende Personen können im Vorstand oder einer Kommission tätig sein, jedoch nicht zwei Personen im gleichen Gremium.  
Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.
- 4.4.2 Beschlussfähigkeit** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.  
Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 4.4.3 Protokoll** Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die Beschlüsse und wichtige Stellungnahmen festhält.

#### **4.4.4 Aufgaben**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des RCS zuständig, die nicht durch die Statuten oder GV-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Ihm obliegen insbesondere:

1. Die Vertretung des RCS nach aussen, namentlich gegenüber der SKG und den anderen SKG-Sektionen.
2. Die Bestimmung von Delegierten, welche die Interessen des RCS an den Delegiertenkonferenzen der SKG und ihrer Kommissionen vertreten.
3. Die Vorbereitung der Geschäfte der GV.
4. Die Durchführung der Beschlüsse der GV.
5. Die Handhabung der Statuten und Reglemente der SKG und des RCS.
6. Die Förderung der vom RCS angestrebten Ziele (insbesondere gemäss Art. 1.2 und 1.3 dieser Statuten).
7. Die Bewilligung von Ausstellungen, Prüfungen und anderen Clubveranstaltungen.
8. Die Ausarbeitung von Reglementen zuhanden der GV und der Erlass von Weisungen
9. Die Organisation der Arbeit innerhalb des Vorstandes mit Richtlinien für die Erledigung der einzelnen Aufgaben.
10. Die Übertragung von Aufgaben an ständige oder temporäre Kommissionen, einzelne Mitglieder oder aussen stehende Dritte unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit und Regelung der Befugnisse und Pflichten.
11. Der Erlass des Geschäftsreglementes, das die Befugnisse und Pflichten der ständigen Kommissionen festlegt.

#### **4.4.5 Ausschuss**

Der Vorstand ist befugt, die Führung der laufenden Geschäfte einem geschäftsführenden Ausschuss zu übertragen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des geschäftsführenden Ausschusses werden vom Vorstand im Geschäftsreglement umschrieben.

#### **4.4.6 Präsident**

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit, die Erstattung des Jahresberichtes und die Vertretung nach aussen
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die GV
3. die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen

#### **4.4.7 Finanzchef**

Der Finanzchef ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung gemäss den Richtlinien des Vorstandes. Er überwacht die Einhaltung des Budgets und sorgt für die fristgerechte Erstellung und Revision der Jahresrechnung des vergangenen Jahres und die Erstellung des Budgets zuhanden der GV.

#### **4.4.8 Unterschriftenregelung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Präsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied oder im Verhinderungsfalle kollektiv von zwei anderen Vorstandmitgliedern geführt.

Für den Zugriff auf die Konten des RCS ist die kollektive Unterschrift von zwei berechtigten Personen erforderlich. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Finanzchef und eine weitere Person, die durch den Vorstand bestimmt wird.

## **4.5 Kommissionen**

- 4.5.1 Allgemeines** Kommissionen dienen zur Erledigung besonderer oder ständiger arbeitsintensiver Aufgaben. Sie sind dem Vorstand unterstellt.
- Der Vorstand muss mit mindestens einem Mitglied in der Kommission vertreten sein und die Aufgaben und Befugnisse der Kommission regeln.
- 4.5.2 Spezialkommissionen** Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen.
- 4.5.3 Ständige Kommissionen** Ständige Kommissionen dienen zur Erledigung wichtiger, arbeitsintensiver Aufgaben, die laufend oder immer wieder anfallen. Die Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen werden vom Vorstand im Geschäftsreglement geregelt.
- Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch die GV gewählt, mit Ausnahme des Vertreters des Vorstandes, welcher durch den Vorstand bestimmt wird und in der Regel die Kommission leitet.
- Bei Rücktritten von Kommissionsmitgliedern, welche nicht auf eine GV erfolgen, wählt der Vorstand auf Antrag der Kommission ein Ersatzmitglied, das seine Aufgabe bis zur nächsten GV interimistisch erfüllt.
- 4.5.4 Zuchtkommission** Die Zuchtkommission (nachfolgend ZK) ist die erste ständige Kommission des RCS. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden primär durch das Zuchtreglement und ergänzend durch das Geschäftsreglement geregelt.
- Die ZK fördert und kontrolliert die Zucht der Retriever und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtreglemente des RCS und der SKG.
- Sie ist für die Aus- und Weiterbildung der Wesensrichter zuständig.
- Für die Prüfung der Zuchttauglichkeit führt sie Wesenstests und Formwertbeurteilungen durch.
- Das Recht von Einsprachen gegen Beschlüsse und Sanktionen der ZK ist im Zuchtreglement des RCS geregelt.
- Die Gebühren für die Leistungen der ZK werden durch die GV festgelegt.
- 4.5.5 Ausstellungskommission** Die Ausstellungskommission (nachfolgend AK) ist die zweite ständige Kommission des RCS. Die AK sorgt für die Einhaltung des Ausstellungsreglementes der SKG und der Bestimmungen für die Durchführung von Ausstellungen.
- Die AK ist für die rassenspezifische Aus- und Weiterbildung der Spezialrichter für Retriever verantwortlich.
- Sie bestimmt die Richter an nationalen und internationalen Ausstellungen in der Schweiz.
- Sie unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten von regionalen Organisationskomitees zur Durchführung von Retriever Ausstellungen
- 4.5.6 Jagdkommission** Die Jagdkommission (nachfolgend JK) ist die dritte ständige Kommission des RCS. Die JK sorgt für die Einhaltung des jagdlichen Reglemente des RCS und der SKG. Sie ist für die rassenspezifische Aus- und Weiterbildung der Jagdrichter für Retriever verantwortlich.
- Die JK fördert die retrieverspezifische jagdliche Arbeit. Sie organisiert jagdliche Trainings und Prüfungen, wenn möglich in Zusammenarbeit mit interessierten RG.

**4.5.7 Redaktionskommission** Die Redaktionskommission (nachfolgend RK) ist die vierte ständige Kommission des RCS. Die RK besorgt die Redaktion und Publikation von News und Artikeln in den offiziellen Publikationsorganen des RCS.  
Sie ist zudem verantwortlich für die Redaktion und Herausgabe des Yearbooks.

**4.5.8 Weitere ständige Kommissionen** Auf Antrag des Vorstandes kann die GV bei Bedarf weitere ständige Kommissionen einsetzen und wählen.

## **4.6 Revisionsstelle**

**4.6.1 Zusammensetzung** Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die GV wählt jedes Jahr einen Ersatzrevisor. Der Amtsälteste ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschliessend aus.  
Alternativ kann die GV auf Antrag des Vorstandes eine professionelle Revisionsstelle mit der Revision beauftragen.

**4.6.2 Aufgabe** Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlichen Bericht. Sie hat das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen und kann auch während des Jahres jederzeit Kontrollen vornehmen.  
Sie stellt der GV Antrag betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

## **5 Finanzen und Haftung**

**5.1 Rechnungswesen** Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht. Die ständigen Kommissionen führen keine eigenen Kassen, ihre Einnahmen und Ausgaben werden in der RCS-Rechnung verbucht.  
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat Aufschluss zu geben über die Gewinn- und Verlustrechnung der ständigen Kommissionen und die Erfolgsrechnung und Bilanz des gesamten RCS.

**5.2 Einnahmen** Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Von der GV beschlossenen ausserordentlichen Beiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

**5.3 Verwendung** Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Verfolgung der statutarischen Zwecke verwendet werden.

#### 5.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des RCS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19 haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der RCS nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## 6 Auflösung und Schlussbestimmungen

#### 6.1 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke, unter Angabe des Traktandums, einberufenen ausserordentlichen GV Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen beim Sekretariat der SKG deponiert werden bis ein anderer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht das nicht innert 10 Jahren, fällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

#### 6.2 Korrektheit

Der in diesen Statuten in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss auch für die weibliche Form. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text dieser Statuten massgebend.

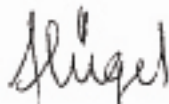
#### 6.3 Genehmigung

Diese Statuten wurden von der ordentlichen GV des RCS am 14. April 2007 einstimmig angenommen.

Bern, den 14. April 2007

Der Präsident des RCS

Die Sekretärin des RCS



Fredi Flügel

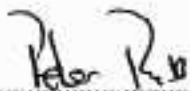


Silvia Mutter

Die an der Generalversammlung des Retriever Clubs Schweiz vom 14. April 2007 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 24. Oktober 2007

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub  
Präsident



Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident